

Erläuternde Bemerkungen zur gegenständlichen BauG-Novelle
(LGBl. Nr. 48/2025)

II. Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes

Zu Z 3 und 18 (§ 3 Z 10 und 11, § 21 Abs. 2 Z 6):

Anlagen der Kommunikationsinfrastruktur, öffentliche Alarmeinrichtungen und Notstromversorgungsanlagen fallen in den Anwendungsbereich des Stmk. BauG. Damit ist für die Errichtung solcher Anlagen zumeist ein Bewilligungsverfahren erforderlich. Speziell bei öffentlichen Alarmeinrichtungen, die aufgrund der Verpflichtung in § 23 Abs. 1 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz durch die Gemeinden zu errichten sind, können diese Verfahren umfassend und komplex sein, da im Bauverfahren auch die Schallemissionen der Anlagen zu berücksichtigen sind.

Um auch in Zukunft im Not- und Katastrophenfall die bestmögliche Einsatzfähigkeit von Einsatzorganisationen und Katastrophenschutzbehörden gewährleisten und eine rasche und flächendeckende Alarmierung der Bevölkerung sicherstellen zu können, sollen die in Z 10 und 11 genannten Infrastrukturanlagen nicht mehr vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG umfasst sein. Damit soll die Errichtung solcher Anlagen leichter möglich sein und die Regelung im Ergebnis dem hohen Schutz von Leib und Leben im Not- und Katastrophenfall dienen.

Ausgenommen werden sollen zunächst Anlagen der Kommunikationsinfrastruktur von Einsatzorganisationen und Katastrophenschutzbehörden. Der Begriff „Anlage“ ist umfassend zu verstehen. Von der Ausnahme sind damit alle Anlagenteile umfasst, die für den Betrieb eines Kommunikationssystems notwendig sind (z.B. Funkantennen, Funkanlagen, systemtechnische Einrichtungen), einschließlich der dazugehörigen baulichen Anlagen (z.B. Mast für eine Funkantenne). Der Ausnahmetatbestand gilt ausschließlich für solche Kommunikationsinfrastrukturanlagen, die von Einsatzorganisationen und Katastrophenschutzbehörden betrieben werden, nicht aber beispielsweise für kommerzielle Funkanlagen. Katastrophenschutzbehörden sind jene in § 2 Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz genannten Behörden, somit die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Einsatzorganisationen sind Feuerwehren im Sinne des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes, anerkannte Rettungsorganisationen im Sinne des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes und Organisationen, die sich zur Mitwirkung im Katastrophenschutz vertraglich verpflichtet haben. Außerdem werden auch das Österreichische Bundesheer im Assistenzeinsatz und die Bundespolizei im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht als Einsatzorganisationen bezeichnet.

Im Zuge einer Harmonisierung der Begrifflichkeiten und vor dem Hintergrund, dass nur Rettungsorganisationen im Sinne des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes mit Bescheid anerkannt werden, soll in § 21 Abs. 2 Z 6 das Wort „anerkannte“ gestrichen und wie in § 3 Z 10 und 11 der Begriff „Einsatzorganisationen“ verwendet werden. Zumal § 21 Abs. 2 Z 6 bereits bisher in vergleichbarer Weise ausgelegt wurde, ergibt sich dadurch inhaltlich keine Änderung (vgl. dazu die Ausführungen im Ausschussbericht XVII. GPStLG, AB EZ 3308/9).

Weiters sollen öffentliche Alarmeinrichtungen gemäß § 23 Abs. 1 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, einschließlich der dazugehörigen baulichen Anlagen, vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen werden. Diese werden im Not- und Katastrophenfall für die Alarmierung der Bevölkerung eingesetzt, weshalb eine flächendeckende Errichtung zum Schutz von Leib und Leben unerlässlich ist. Von der Ausnahme umfasst sind alle Anlagenteile, die für den Betrieb einer öffentlichen Alarmeinrichtung erforderlich sind (z.B. Alarmsirene, Steuerung der Sirene), einschließlich der dazugehörigen baulichen Anlagen (z.B. Mast zur Befestigung).

Einrichtungen gemäß Z 10 sollen im Notfall betrieben werden können (beispielsweise bei Stromausfällen). Um einen solchen Betrieb gewährleisten zu können, ist eine Notstromversorgung erforderlich. Konsequenterweise sollen daher auch Anlagen zur Notstromversorgung von Einrichtungen gemäß Z 10 vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen werden (Z 11). Außerdem sollen Anlagen zur Notstromversorgung auch dann ausgenommen werden, wenn sie der Notstromversorgung von Gebäuden von Einsatzorganisationen und Katastrophenschutzbehörden dienen. Damit soll die Einsatzfähigkeit im Not- und Katastrophenfall sichergestellt werden. Von der Ausnahme umfasst sind zur

Notstromversorgungsanlage dazugehörige bauliche Anlagen (z.B. ein Container zum Witterungsschutz). Um einen Betrieb von Notstromversorgungsanlagen gewährleisten zu können, ist die Bevorratung der entsprechenden Energieträger (z.B. Treibstoffe, Batteriespeicher) erforderlich. Deshalb sollen auch solche Lagerungen, die dem Betrieb der Notstromversorgungsanlage dienen, vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen werden. Die Lagerung muss dem Stand der Technik entsprechend erfolgen. Die Ausnahme in Z 11 gilt nur für Notstromversorgungsanlagen von Einsatzorganisationen und Katastrophenschutzbehörden, da die Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit im Not- und Katastrophenfall im hohen öffentlichen Interesse liegt. Private Notstromversorgungsanlagen sind von dieser Ausnahme nicht umfasst.

Zu Z 4 (§ 4 Z 4c):

In Z 4c soll eine Legaldefinition für Anlagen zur Wärmebereitstellung aufgenommen werden. Die Begriffsbestimmung entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 Z 2 EWG. Von diesem Überbegriff sind damit sämtliche Anlagen, die der Wärmebereitstellung dienen, umfasst. Neben Feuerungsanlagen sind dies bspw. auch Wärmepumpen. Explizit ausgenommen von der Begrifflichkeit sind Fernwärmesysteme.

Zu Z 5 (§ 4 Z 24a):

Die Definition entspricht inhaltlich dem Art. 2 Abs. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413. Für Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen gelten die Sondervorschriften des XI. Abschnittes.

Zu Z 6 (§ 4 Z 25b):

Die Begriffsbestimmung soll an die neue Definition in Art. 2 Z 50 der Richtlinie (EU) 2024/1275 angepasst werden.

Zu Z 7 und 8 (§ 4 Z 37a und Z 53b):

Durch das Erneuerbare-Wärme-Gesetz, BGBl. I Nr. 8/2024, wurden Regelungen u.a. für Fernwärmeanschlüsse festgelegt. Es wird dabei auf eine qualitätsgesicherte Fernwärme abgestellt, die zumindest folgende Kriterien erfüllen muss:

1. sie kann mit ausreichender Leistung und Menge zur Versorgung des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden Nutzungseinheit bereitgestellt werden,
2. sie ist entweder der behördlichen Regelung gemäß dem Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992, oder einer festgelegten Regelung zur Preisänderung unterworfen, und
3. die Fernwärme
 - a) stammt zumindest zu 80% aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern, Wärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, aus Abwärme oder einer Kombination davon, oder
 - b) ist mit einem verbindlichen Dekarbonisierungsplan gemäß § 25 Abs. 1 Z 1a lit. b Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, ausgestattet, mit dem die dauerhafte Einhaltung der Kriterien gemäß sublit. aa) ab 2035 sichergestellt ist, und keine Ausweitung der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Anlagenleistung erfolgt.

Um einen einheitlichen Vollzug sowohl der Bestimmungen des EWG als auch anderer Bestimmungen im Stmk. BauG und im StROG zu gewährleisten, soll zukünftig im Stmk. BauG und im StROG ebenfalls eine qualitätsgesicherte Fernwärme maßgeblich sein. Im Sinne der Einheitlichkeit soll dafür an die Kriterien des § 2 Abs. 1 Z 13 EWG angeknüpft werden. Die Begriffsbestimmung in Z 37a („hocheffiziente Fernwärme“) wird damit ersetzt.

Zu Z 9 bis 14 (§ 6):

Die Fernwärmeanschlussverpflichtung muss angepasst werden, da gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz EWG für neue Baulichkeiten ein Anschluss an Fernwärme, die nicht qualitätsgesichert ist, unzulässig ist. Sofern für Neubauten eine Anschlusspflicht an ein Fernwärmesystem besteht, muss dieses daher mit qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben werden. In § 6 Abs. 1 wird lediglich das Kriterium der „hocheffizienten Fernwärme“ durch „qualitätsgesicherte Fernwärme“ ersetzt. Die Regelungen in § 6

Abs. 1a und 1b betreffen einen aufgrund des § 22 Abs. 9 Z 1a StROG erklärten Fernwärmeanschlussbereich in einem Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung. Die bisher einheitliche Regelung für Neubauten und Bestandsgebäude ist zukünftig zu trennen, da aufgrund der Vorgaben des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes ein Anschluss von Neubauten nur an Fernwärmesysteme mit qualitätsgesicherter Fernwärme zulässig ist. Sofern in einem aufgrund des § 22 Abs. 9 Z 1a StROG erklärten Fernwärmeanschlussbereich ein Fernwärmesystem mit nicht qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben wird, geht § 6 Abs. 1a ins Leere und ist ein Anschluss für Neubauten nicht zulässig (vgl. § 80c Abs. 2). Für Bestandsgebäude in einem Fernwärmeanschlussbereich gem. § 22 Abs. 9 Z 1a StROG gilt wie bisher die Anschlusspflicht des § 6 Abs. 1b unabhängig davon, ob ein Fernwärmesystem mit qualitätsgesicherter oder nicht qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben wird. Wenngleich der Einsatz von qualitätsgesicherter Fernwärme forciert wird, so kann auch der Anschluss von Bestandsgebäuden an Fernwärmesysteme mit nicht qualitätsgesicherter Fernwärme für Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung positive Effekte bewirken. Systematisch sind aufgrund der neuen Regelung für Bestandsgebäude in Abs. 1b die Binnenverweise in § 6 anzupassen.

Zu Z 15 bis 17 (§ 20 Z 2 lit. k und l, § 21 Abs. 1 Z 2 lit. o):

§ 21 Abs. 1 Z 2 lit. o soll aufgrund der Vorgaben des Art. 16d Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 angepasst werden (siehe dazu näher die Ausführungen zu § 101b Abs. 2). Um die Vollzugstauglichkeit der Regelungen auch weiterhin sicherzustellen, soll für die Meldepflicht für Photovoltaikanlagen zukünftig die Leistung in kW_p maßgeblich sein. Für PV-Anlagen soll damit die Grenze für die Meldepflicht geringfügig auf 100 kW_p angehoben werden (je nach Effizienz der eingesetzten PV-Module entspricht die bisherige Grenze von 400 m² einer Leistung von ca. 80-90 kW_p). Anlagen bis zu einer Größe von 100 kW_p unterliegen zukünftig der Meldepflicht. Für solarthermische Anlagen soll der Grenzwert für die Meldepflicht nach wie vor in m² angegeben werden und auf 600 m² erhöht werden. Durch die Erhöhung der Grenze für die Meldepflicht von solarthermischen Anlagen ist gewährleistet, dass zum einen die Vorgaben des Art. 16d Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 erfüllt werden und zum anderen vollzugstaugliche Regelungen für solarthermische Anlagen geschaffen werden. Wie bisher dürfen dabei Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. In § 20 Z 2 soll aus sprachlichen Gründen der Bewilligungstatbestand für Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen mit einer Höhe von mehr als 3,50 m getrennt als eigener Tatbestand in lit. l dargestellt werden.

Zu Z 19 (§ 80c):

Mit dem Bundesgesetz über die erneuerbare Wärme in neuen Baulichkeiten (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG), BGBl. I Nr. 8/2024, wurde das Ölkesselbauverbotsgesetz (ÖKEVG 2019) ersetzt und damit das Verbot der Errichtung von Anlagen zur Wärmebereitstellung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, ausgeweitet. Mit dem Ziel einer bundesweiten Vereinheitlichung von Vorgaben wurde in § 1 EWG eine Kompetenzdeckungsklausel aufgenommen, welche die Grundlage für die inhaltliche Regelung in § 3 EWG darstellt. Regelungstechnisch sind die Länder dazu angehalten, landesrechtliche Begleitregelungen zur effektiven Umsetzung der Vorgaben des EWG zu schaffen. Insbesondere verbleibt die Festlegung der Behördenzuständigkeit und die Aktiv- und Passivlegitimation bezogen auf die Einleitung und Durchführung konkreter Verwaltungsverfahrenstypen weiterhin bei den Gesetzgebungs- und Vollzugsorganen auf Landesebene. Die Kompetenzdeckungsklausel ermöglicht dem Landesgesetzgeber außerdem auch Regelungen in diesem Bereich zu treffen, sofern diese nicht mit dem EWG in Widerspruch stehen (vgl. § 1 zweiter Satz EWG).

Im Stmk. BauG soll die bisherige Bestimmung über das Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe bei Feuerungsanlagen angepasst werden. Damit werden die Regelungen des EWG in das Bauverfahren integriert. Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn ein Vorhaben den Vorgaben des EWG entspricht.

Bei Neubauten iSd § 4 Z 48 Stmk. BauG sollen Anlagen zur Wärmebereitstellung, die gemäß § 3 EWG unzulässig sind, nicht errichtet werden dürfen. Inhaltlich wird somit direkt an § 3 EWG angeknüpft (Tatbestandsanknüpfung). Solche für Neubauten unzulässigen Anlagen zur Wärmebereitstellung dürfen auch in Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, nicht errichtet werden. Damit werden die Vorgaben des EWG – wie auch beim bisherigen Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe bei Feuerungsanlagen – auf Gebäude, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, sowie auf Zubauten mit mehr als einer Verdoppelung der bisherigen Geschoßfläche (diese gelten als Neubau iSd § 4 Z 48 Stmk. BauG) ausgeweitet. In Abs. 2 wird die Regelung des EWG für Fernwärmeanschlüsse

implementiert. Wie in Abs. 1 wird inhaltlich an § 3 EWG angeknüpft (Tatbestandsanknüpfung). Für die Zulässigkeit von Fernwärmeanschlüssen bei Neubauten ist damit künftig erforderlich, dass ein Anschluss an ein Fernwärmesystem mit qualitätsgesicherter Fernwärme erfolgt.

Damit ergeben sich für Neubauten und Gebäude, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, folgende Vorgaben:

- Anlagen zur Wärmebereitstellung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, dürfen nicht errichtet werden (vgl. § 3 Abs. 1 erster Satz EWG).
- Dies gilt nicht für Anlagen, die mit erneuerbarem Gas aus eigenen Erzeugungsanlagen betrieben und über eine direkte Leitung von der Erzeugungsanlage beliefert werden (vgl. § 3 Abs. 3 EWG).
- Dies gilt ferner nicht für dezentrale Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, sofern bis zum 28.2.2024 (Tag vor Inkrafttreten des EWG) dafür keine Zulassung (Bewilligung) erforderlich und das Rechtsgeschäft über den Erwerb der Anlage bereits abgeschlossen war oder bis zum 28.2.2024 eine Zulassung (Bewilligung) bereits beantragt wurde.
- Dies gilt ferner nicht für zentrale Anlagen, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind, sofern bis zum 28.2.2024 (Tag vor Inkrafttreten des EWG) dafür keine Zulassung (Bewilligung) erforderlich und das Rechtsgeschäft über den Erwerb der Anlage bereits abgeschlossen war oder bis zum 28.2.2024 eine Zulassung (Bewilligung) bereits beantragt wurde.
- Die Errichtung von Anlagen zum Anschluss an Fernwärme, die nicht qualitätsgesichert ist, ist bei Neubauten unzulässig (§ 3 Abs. 1 zweiter Satz EWG).

Zu Z 20 (§ 80g und § 80h):

Nach den Vorgaben des EWG ist für Neubauten bei einem Anschluss an ein Fernwärmesystem notwendig, dass dieses mit qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben wird (vgl. § 3 Abs. 1 zweiter Satz EWG). Inhaltlich wird diese Vorgabe in § 80c Abs. 2 integriert, wodurch sichergestellt wird, dass im Bauverfahren die notwendigen Kriterien geprüft werden. Eine gesonderte Prüfung der Kriterien des Fernwärmesystems durch die Baubehörden in jedem einzelnen, betreffenden Verfahren wäre jedoch nicht zweckmäßig, da dies einen großen Prüfaufwand für die Baubehörden bedeuten würde und zu Mehrfachprüfungen der Fernwärmesysteme führen würde. Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden und personelle Ressourcen der Baubehörden zu schonen, soll die Prüfung, ob ein Fernwärmesystem die Anforderungen für qualitätsgesicherte Fernwärme erfüllt, durch die Landesregierung erfolgen. Fernwärmesysteme mit qualitätsgesicherter Fernwärme sollen in weiterer Folge veröffentlicht werden und es soll damit den Baubehörden ermöglicht werden, auf diese Informationen zuzugreifen.

Als Grundlage für die Prüfung der Fernwärmesysteme soll eine Fernwärmedatenbank durch die Landesregierung eingerichtet werden (§ 80g). Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung obliegt die Einrichtung und Verwaltung der Fernwärmedatenbank aktuell der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (Angelegenheit des Energiewesens). Die relevanten Informationen zu Fernwärmesystemen sollen darin für die Zwecke der systematischen Erfassung, des Monitorings, der Prüfung und Beurteilung als qualitätsgesichertes Fernwärmesystem, der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit sowie der statistischen Auswertung gesammelt erfasst und auf aktuellem Stand gehalten werden. Die notwendigen Daten sind vorrangig durch Betreiberinnen und Betreiber eines Fernwärmesystems selbst in der Datenbank zu erfassen und aktuell zu halten, da diese insbesondere über die Informationen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 verfügen. Dafür ist ihnen ein Zugang zu den Daten ihres eigenen Fernwärmesystems zu gewähren. Von der Landesregierung ist aus technischer Sicht dafür Sorge zu tragen, dass eine Einsichtnahme in fremde Daten ausgeschlossen ist. Eine Datenerfassung kann aber auch von Amts wegen durch die Landesregierung vorgenommen werden. Dies wird in jenen Fällen möglich sein, in denen der Landesregierung alle gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 relevanten Informationen bekannt sind. Gemäß Abs. 1 Z 2 sind Adressdaten und Informationen über die Lage eines Fernwärmesystems in der Datenbank zu erfassen. Diese Informationen sind für die Baubehörden zwingend notwendig, um § 80c Abs. 2 ordnungsgemäß vollziehen zu können. Idealerweise erfolgt eine Bereitstellung von Informationen über die Lage eines Fernwärmesystems über die definierte Schnittstelle zum Digitalen Atlas Steiermark. Sollte dies zum Eintragungszeitpunkt nicht möglich sein, ist es ausreichend, die Lage des Fernwärmenetzes unter Darstellung eines Pufferbereiches geographisch einzugrenzen und in Form einer allgemein lesbaren Datei in der Datenbank zu erfassen. Für die Erfassung und Kontrolle der Daten wird die Landesregierung zur Abfrage der in Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Register ermächtigt. Die in der Fernwärmedatenbank verarbeiteten Daten dürfen von der Landesregierung auch zur Verfolgung von energiepolitischen Zielen, für Zwecke der Raumordnung und zur Prüfung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben genutzt werden (Abs. 4). Dadurch sollen vorhandene Ressourcen

bestmöglich genutzt und Energieeinsparungspotenziale erkannt werden, um schlussendlich dem übergeordneten Ziel, umweltfreundliche Heizsysteme zu etablieren und damit einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zu leisten, nachkommen zu können. Die Verwendung der Daten zur Prüfung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben ist insbesondere für Maßnahmen der Wohnbauförderung relevant, da die in der Fernwärmedatenbank verarbeiteten Daten für das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Durch die Nutzung dieser Daten kann die allfällige Vorlage von Nachweisen entfallen, womit sich der Aufwand für Förderungswerber reduziert und Förderungsverfahren zügig geführt werden können.

In § 80h soll die Rechtsgrundlage für die Feststellung, ob ein Fernwärmesystem die Anforderungen für qualitätsgesicherte Fernwärme (§ 4 Z 53b) erfüllt, normiert werden. Die Feststellung soll auf Basis der in der Fernwärmedatenbank vorhandenen Daten erfolgen. Ein Feststellungsverfahren kann von Amts wegen eingeleitet werden. Dies wird vor allem für Fernwärmesysteme in Betracht kommen, zu denen alle erforderlichen Daten in der Fernwärmedatenbank eingetragen sind. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Landesregierung zur flächendeckenden amtswegigen Prüfung aller Fernwärmesysteme (dementsprechend ist ein amtswegig eingeleitetes Verfahren bei Fehlen von notwendigen Informationen ohne Feststellung formlos einzustellen, vgl. Abs. 2). Da Betreiberinnen und Betreiber eines Fernwärmesystems ein wirtschaftliches Interesse an einer Feststellung iSd Abs. 1 haben können, soll eine Einleitung des Verfahrens auch auf Antrag möglich sein. Sofern über § 80g Abs. 1 hinaus noch weitere Angaben und Unterlagen erforderlich sind oder eine Datenerfassung in der Fernwärmedatenbank unvollständig ist, kann die Landesregierung die fehlenden Angaben und Unterlagen nachfordern oder eine vollständige Datenerfassung in der Fernwärmedatenbank verlangen (Abs. 2). Eine solche Aufforderung ist sowohl im amtswegig eingeleiteten als auch im Verfahren auf Antrag möglich. In diesem Fall ist eine angemessene Frist für den Nachtrag der Daten oder die Nachreichung von Angaben und Unterlagen einzuräumen. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und wird insbesondere abhängen vom Umfang der nachzureichenden Unterlagen oder Informationen. Im Falle des fruchtlosen Ablaufes der Frist ist gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen. Ein amtswegig eingeleitetes Verfahren ist ohne Feststellung, ob ein Fernwärmesystem mit qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben wird, einzustellen, was zur Folge hat, dass Neubauten nicht an ein solches Fernwärmesystem angeschlossen werden dürfen (vgl. § 80c Abs. 2 iVm § 3 Abs. 1 EWG). Bei einer Feststellung, dass die Fernwärme qualitätsgesichert ist, hat die Landesregierung diesen Umstand in der Fernwärmedatenbank zu vermerken und die Betreiberin oder den Betreiber des Fernwärmesystems davon mittels formloser Bestätigung zu informieren (Abs. 3). Weiters sind Angaben zum Fernwärmesystem gemäß § 80g Abs. 1 Z 1 und 2 im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll in gesammelter Form erfolgen, sodass alle Fernwärmesysteme mit qualitätsgesicherter Fernwärme im Land Steiermark auf einen Blick für die Allgemeinheit ersichtlich sind. Diese Veröffentlichung soll auch von den Baubehörden im Verfahren betreffend Neubauten herangezogen werden, die festzustellen haben, ob die Vorgaben des § 80c Abs. 2 erfüllt sind. Eine bescheidförmige Feststellung erfolgt nur in jenen Fällen, in denen die Landesregierung bei ihrer Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass die Fernwärme nicht qualitätsgesichert ist. Damit besteht eine Rechtsschutzmöglichkeit für die Betreiberin oder den Betreiber eines Fernwärmesystems. Schließlich soll nach Abs. 5 eine jederzeitige amtswegige Prüfung möglich sein, ob die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nach Abs. 3 noch vorliegen. Falls die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat wiederum eine bescheidförmige Feststellung darüber zu ergehen und bestehen damit entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten. Nach Rechtskraft des Bescheides ist die Veröffentlichung zurückzunehmen. Falls die Betreiberin oder der Betreiber der Mitwirkungspflicht nicht in erforderlichem Ausmaß nachkommt, gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nicht mehr vorliegen und ist dieser Umstand mit Bescheid festzustellen.

Zu Z 21 (§ 101a und § 101b):

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem Entwurf zu § 30a und § 30b StNSchG 2017, weshalb grundsätzlich auf die Erläuterungen dazu verwiesen werden kann. Betreffend § 101a und § 101b Stmk. BauG sind folgende Ausführungen zu ergänzen:

Zu § 101a Abs. 1:

Die Regelungen für das Genehmigungsverfahren nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 beziehen sich u.a. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. Im Hinblick auf die Regelungssystematik im Stmk. BauG ist dazu festzuhalten, dass das Repowering baurechtlich immer als Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie zu bewerten ist und daher – sofern ein Bewilligungsstatbestand

gemäß § 19 oder § 20 Stmk. BauG vorliegt – bereits aus diesem Grund die Verfahrenserleichterungen des XI. Abschnittes zur Anwendung kommen.

Zu § 101a Abs. 6:

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass für Anträge, in denen Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbarer Energie Teil eines Gesamtbauvorhabens sind, die Möglichkeit einer getrennten Antragstellung besteht. Sofern eine getrennte Antragstellung erfolgt, sind (nur) für die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen die Sondervorschriften des XI. Abschnittes anzuwenden. Bei einer gemeinsamen Antragstellung gelten die Sondervorschriften des XI. Abschnittes nicht, zumal diese keine Wirkung auf andere Antragsgegenstände entfalten können.

Zu § 101b Abs. 2:

Art. 16d Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 sieht vor, dass die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die Installation von Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW einen Monat nicht überschreiten darf und ein Überschreiten dieser Frist grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion zur Folge hat. Im Stmk. BauG waren schon bisher Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von nicht mehr als 400 m² – je nach Effizienz der eingesetzten Module entspricht dies einer Gesamtleistung von ca. 80-90 kW_p bei PV-Anlagen – bloß meldepflichtig (§ 21 Abs. 1 Z 2 lit. o), womit den Vorgaben der Richtlinie für diese Anlagen bereits ausreichend entsprochen wird. Im Hinblick auf Anlagen mit einer Leistung von max. 100 kW, die darüber hinaus derzeit einer Bewilligungspflicht unterliegen (§ 20 Z 2 lit. k), wäre daher zur Umsetzung des Art. 16d Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 eine Anpassung notwendig. Um möglichst vollzugstaugliche Regelungen zu schaffen, soll nunmehr die Schwelle für die Meldepflicht von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen angehoben und mit max. 100 kW_p (PV-Anlagen) bzw. 600 m² (solarthermische Anlagen) festgelegt werden (vgl. § 21 Abs. 1 Z 2 lit. o). Bei solarthermischen Anlagen soll die Grenze für die Meldepflicht aus Gründen der Vollzugstauglichkeit nach wie vor in m² angegeben werden. Durch die Erhöhung auf 600 m² ist jedenfalls sichergestellt, dass solarthermische Anlagen mit einer Leistung bis zu 100 kW_{th} (Kilowatt thermisch) immer unter diese Grenze fallen und daher in der Regel der Meldepflicht unterliegen (für solarthermische Anlagen kann für die Umrechnung von Energiebezugsfläche auf die thermische Leistung ein Faktor von 0,7 kW_{th}/m² angenommen werden). Eine Bewilligungspflicht für PV-Anlagen und solarthermische Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW kann sich nur bei einer Anlagenhöhe von mehr als 3,50 m ergeben (§ 21 Z 2 lit. l). In § 101b Abs. 2 ist daher nur mehr eine Regelung für Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen mit einer Höhe von mehr als 3,50 m erforderlich, sofern bei diesen Anlagen die Leistung max. 100 kW (bei PV-Anlagen 100 kW_p und bei solarthermischen Anlagen 100 kW_{th}) beträgt. Für diese Anlagen gilt – so wie für Wärmepumpen mit einer Leistung von weniger als 50 MW – eine Entscheidungsfrist von einem Monat ab Erteilung der Vollständigkeitsbestätigung gemäß § 101a Abs. 4. Bei diesen Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen tritt eine Bewilligungsfiktion ein, wenn die Behörde nicht fristgerecht entscheidet. Bei Photovoltaikanlagen darf darüber hinaus die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigen, andernfalls tritt die Bewilligungsfiktion nicht ein. Aus diesem Grund ist den Anträgen gemäß § 101b Abs. 2 im Falle der Einspeisung elektrischer Energie in ein Verteilernetz der Nachweis anzuschließen, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt (§ 101a Abs. 3 Z 2). Eine Bewilligungsfiktion für Wärmepumpen ist nicht vorgesehen.

Zu Z 24 (§ 118a Abs. 4):

§§ 6, 80c, 80g und 80h enthalten technische Vorschriften, die eine Notifikation gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich machen. Daher ist in § 118a Abs. 4 ein entsprechender Notifikationshinweis aufzunehmen.